

---

**Anhang zur  
Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg  
vom 01.01.2010  
Durchführungsbestimmungen der Bibliothek  
der Medizinischen Fakultät Mannheim**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg ergänzen die folgenden Durchführungsbestimmungen die allgemeinen Bestimmungen der Benutzungsordnung um lokale Festlegungen und Konkretisierungen für die Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim.

**Zu § 4 Aufgaben der dezentralen Fachbibliotheken**

- (1) Die Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim ist über ihre Aufgaben zur Literatur- und Informationsversorgung der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät hinaus Weiterbildungseinrichtung des Universitätsklinikums Mannheim.
- (2) Die Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim ist Ausleihbibliothek. Sie verfügt über ein eigenständiges elektronisches Ausleihsystem.

**Zu § 6 Begründung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Zur Ausleihe in der Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim und der Inanspruchnahme des Literaturlieferdienstes der Fakultätsbibliothek sind zugelassen:
  - a) Studierende der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
  - b) Mitarbeiter und Emeriti der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie Mitarbeiter des Universitätsklinikums Mannheim
  - c) Gastwissenschaftler und -ärzte, die mindestens 3 Monate an der Medizinischen Fakultät Mannheim oder dem Universitätsklinikum Mannheim beschäftigt sind
  - d) Praktikanten und Famulanten, die sich mindestens 3 Monate an der Medizinischen Fakultät Mannheim oder dem Universitätsklinikum Mannheim aufhalten
  - e) Mitarbeiter der Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät Mannheim in festem Anstellungsverhältnis
  - f) Studierende anderer Hochschul- bzw. universitärer Einrichtungen, sofern es sich um Studiengänge handelt, für die eine Kooperation mit der Medizinischen Fakultät Mannheim besteht
  - g) Doktoranden, die als Promotionsstudierende an der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschrieben sind, oder deren Promotionsverfahren an dieser Fakultät durchgeführt wird
- (2) Zur eingeschränkten Nutzung des Literaturlieferdienstes, aber nicht zur Ausleihe sind zugelassen:
  - a) projektbezogene Kooperationspartner der Fakultät und des Universitätsklinikums
- (3) Zur Präsenznutzung in der Bibliothek sind zugelassen:
  - a) Gastwissenschaftler und -ärzte, die weniger als 3 Monate an der UMM beschäftigt sind
  - b) Praktikanten/Famulanten, die weniger als 3 Monate an der UMM beschäftigt sind
  - c) Sonstige im Bereich Life Sciences (Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, interdisziplinäre Bereiche) Tätige
- (4) Bei großer Nachfrage haben Studierende und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie Angestellte des Universitätsklinikums Mannheim ein vorrangiges Recht auf die Benutzung der Leseplätze. Die Bibliothek behält sich vor, das Benutzungsvorrecht durch Einsicht in die Studierendenausweise / Mitarbeiterausweise der Benutzer zu kontrollieren.



---

### **Zu § 9 Allgemeine Sorgfalts- und Verhaltenspflichten**

- (1) Klinikmitarbeiter dürfen die Bibliothek nicht in Bereichskleidung betreten.
- (2) Die Schließfächer der Bibliothek sind täglich zum Ende der Öffnungszeit der Bibliothek zu räumen.
- (3) Essen und Trinken – abgesehen von Wasser – ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

### **Zu § 10 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht**

- (1) Aus hygienischen Gründen behält sich die Bibliothek vor, in den Schließfächern gelagerte verderbliche Lebensmittel bei nicht fristgerechter Räumung der Schließfächer unmittelbar zu entsorgen.

### **Zu § 13 Gebühren und Auslagen, Entgelte, Pfand**

- (1) Über die auf der Grundlage der Bibliotheksgebührenordnung der Universität Heidelberg erhobenen Gebühren informiert ein Faltblatt, das in der Bibliothek ausliegt und auf der Website zum Download bereitsteht.
- (2) Durch Einzahlung am Kassenautomaten der Bibliothek kann sowohl ein (Teil-)Gebührenausgleich als auch der Aufbau eines Guthabens (Überzahlung) bis zu einer festgelegten, dem Gebühren-Faltblatt zu entnehmenden Grenze vorgenommen werden. Benutzer, die ein Guthaben aufbauen, erklären durch die Überzahlung ihr Einverständnis mit der **automatischen** Abbuchung fällig werdender Gebühren.
- (3) Die Bibliothek behält sich vor, das Pfandgeld für die Schlüssel zu den Schließfächern bei nicht fristgerechter Räumung einzubehalten.

### **Zu § 20 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen**

- (1) Zur Nutzung der EDV-Arbeitsplätze mit persönlichem Login berechtigt sind die in den Durchführungsbestimmungen zu § 6 genannten Personen bzw. Personengruppen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen – inklusive Verkabelungen – durchzuführen oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (3) Die Belegung von PC-Arbeitsplätzen ist nur erlaubt, wenn die PCs tatsächlich genutzt werden.
- (4) An den Benutzer-PCs können ohne Vorankündigung vom Nutzer lokal gespeicherte Daten (Festplatte, Desktop) gelöscht werden.

### **Zu § 22 Allgemeine Ausleihbestimmungen**

- (1) Unsere Ausleihbestimmungen (Leihfristen, Fristverlängerung, Rückgabe, Vormerkung, Bestellung, Abholung, Benachrichtigungen) sind auf der Website der Bibliothek festgelegt.
- (2) Ausleihbar sind die Bestände der Hauptbibliothek in Haus 42, EG und – mit Einschränkungen – die Bestände der Instituts- und Klinikbibliotheken. Die Bestände der Lehrbuchsammlung sind nur entleihbar für Studierende der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie für Studierende der Heidelberger Medizinischen Fakultät, die ihr Praktisches Jahr am Universitätsklinikum Mannheim absolvieren. Ausgenommen von der Ausleihe sind alle Zeitschriften sowie die ausgewiesenen Präsenzbestände der Hauptbibliothek und die Präsenzbestände an den dezentralen Standorten.
- (3) Rollcontainer und Dauerschließfächer stehen nur den in der Bibliothek angemeldeten Studierenden und Doktoranden der Medizinischen Fakultät Mannheim zur Verfügung. Es dürfen neben eigenen Arbeitsmaterialien ausschließlich Medien der Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschlossen werden, die auf das Bibliothekskonto des entsprechenden Benutzers verbucht sind. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.

Die Rollcontainer und Dauerschließfächer werden mit der Ausgabe des Schlüssels an der Ausleihtheke auf das Konto des Benutzers verbucht und unterliegen den gleichen Ausleihbestimmungen wie entlehbare Medien.



---

Der Verlust eines Schlüssels ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten im Falle verlorener oder beschädigter Schlüssel oder bei Beschädigung der Rollcontainer oder Dauerschließfächer sind vom Benutzer zu tragen, die Höhe der Kosten ist im Faltblatt "Gebühren" festgelegt.

Die Bibliothek behält sich vor, Rollcontainer und Dauerschließfächer regelmäßig auf nicht entlehene bzw. nicht entlehbare Bibliotheksmedien zu überprüfen und diese zu entnehmen.

Die Rollcontainer sind bei der Übernahme auf vorhandene Schäden zu prüfen, diese sind unverzüglich anzuzeigen. Die Rollcontainer dürfen nur im Erdgeschoss der Bibliothek genutzt werden und sind täglich vom Benutzer an den vorgesehenen Platz zurückzustellen. Die Inhalte nicht fristgerecht zurückgestellter Rollcontainer können entnommen und wie Fundsachen behandelt werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer aus der Benutzung des Rollcontainers entstehen.

### **Zu § 23 Ausleihverfahren**

- (1) Ausleihbezogene Benutzerselbstbedienungsfunktionen werden über den elektronischen Katalog (= Online-Katalog) der Bibliothek der Medizinischen Fakultät Mannheim initiiert.

### **Zu § 29 Literaturbeschaffung im deutschen und internationalen Leihverkehr**

- (1) Bestellungen sind über von der Bibliothek online bereitgestellte Formulare aufzugeben und möglichst vollständig auszufüllen. Bestellungen mit unvollständigen Angaben können von der Bibliothek zurückgewiesen werden.
- (2) Bei der Vermittlung im Internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten, die Bibliothek kann eine Vorauszahlung der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

Stand: 23.04.2018

### **Die Bibliotheksleitung**

